

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### Änderung der Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Eichvorschriften für Achs- und Radlastmesser

§ 2. (1) Zulässig im Sinne des § 2 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992, sind Achs- und Radlastmesser, die den Bestimmungen der §§ 3 bis 8 dieser Eichvorschriften entsprechen.

(2) Die Bauarten der einzelnen Hersteller bedürfen der besonderen Zulassung gemäß § 2 Abs. 2 der Eich-Zulassungsverordnung.

§ 3. (1) Der Teilungswert  $d$  (Skalenteil oder Ziffernschritt) der Anzeigeeinrichtung von Achs- und Radlastmessern muß 10, 20, 50 oder 100 kg betragen; bei Achslastmessern ist auch  $d = 200$  kg zulässig.

(2) ...

§ 6. Die im § 5 festgelegten Fehlergrenzen müssen im Temperaturbereich von  $-10$  °C bis  $+40$  °C eingehalten werden.

### Vorgeschlagene Fassung

§ 2. (1) ...

(2) ...

(3) Achs- und Radlastmessgeräte, welche über eine gültige

- EU-Baumusterprüfbescheinigung nach der Richtlinie 2014/31/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 107, oder
- EG-Bauartzulassungsbescheinigung nach der (mit Richtlinie 2014/31/EU aufgehobenen) Richtlinie 2009/23/EG über nichtselbsttätige Waagen, ABl. Nr. L 122 vom 16.05.2009 S. 6,

als nichtselbsttätige Waage verfügen, sind unter den folgenden Bedingungen zur Eichung zugelassen:

1. die EU-Baumusterprüfbescheinigung oder die EG-Bauartzulassungsbescheinigung verweist auf die Verwendung als Achs- und Radlastmesser und
2. auf dem Beschriftungsschild ist die Bezeichnung „Achs- und Radlastmesser“ angegeben und
3. die Bestimmungen des § 3 Abs. 1, des § 6 sowie des § 7 Abs. 2 werden durch den Achs- und Radlastmesser eingehalten.

Ein abgeschlossenes Konformitätsbewertungsverfahren der Messgeräte ist im Sinne der §§ 36 Abs. 4 und 37 Abs. 2 Z 2 Maß- und Eichgesetz der Ersteichung gleichwertig. Bei der Eichung des Achs- und Radlastmessers sind die Bestimmungen dieser Eichvorschriften anzuwenden.

unverändert

unverändert

**Geltende Fassung**

§ 7. (1) ...

(2) Außerdem muß durch Aufschriften in dauerhafter Form und mit wählbarem Wortlaut darauf hingewiesen sein, daß das Meßgerät

1. zwischen -10 °C und +40 °C verwendbar und
2. nur zur Lastermittlung bei Straßenfahrzeugen geeignet ist.

§ 10. (1) ...

(2) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

unverändert

§ 10. (1) ...

(2) ...

(3) § 2 Abs. 3 gemäß des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. X/201X tritt am Tag nach dessen Kundmachung im „Amtsblatt für das Eichwesen“ in Kraft.

(4) Die Änderungen gemäß des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. X/201X wurden unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 (Notifikationsnummer 20xx/xxx/A) notifiziert.